



Legasthenie und Dyskalkulie

Ratgeber für Eltern, Lehrkräfte und Interessierte in NRW



Bundesverband Legasthenie & Dyskalkulie e.V.
LANDESVERBAND
Nordrhein-Westfalen

Dieser BVL-Ratgeber wurde im Rahmen der Selbsthilfeförderung nach § 20 h Sozialgesetzbuch V finanziert durch die BARMER. Gewährleistungs- oder Leistungsansprüche gegenüber der Krankenkasse können daraus nicht erwachsen. Für die Inhalte und Gestaltung ist der Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V. verantwortlich.



2. Auflage 2026

Herausgeber:

Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V.

c/o EZB Bonn

Blumenweg 9

53902 Bad Münstereifel

in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie
Nordrhein-Westfalen

www.bvl-legasthenie.de

www.ledy-nrw.de

info@bvl-legasthenie.de

Vorwort

In Beratungsgesprächen, die wir führen, stellen wir immer wieder fest, dass Eltern und Lehrkräfte oft nicht ausreichend informiert sind über Legasthenie (Lese-Rechtschreibstörung), Dyskalkulie (Rechenstörung) sowie Möglichkeiten der Unterstützung, des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes.

Bei der Umsetzung der Vorgaben aus dem Erlass und dem Schulgesetz bestehen bisweilen Unsicherheiten, welche Maßnahmen für den Schüler individuell auszuwählen sind.

Wir möchten mit diesem Ratgeber gleichermaßen Eltern und Lehrkräfte ansprechen, da es wichtig ist, dass alle Beteiligten im Interesse des Schülers an einem Strang ziehen, den Schüler mit seinen Stärken und Schwächen sehen und ihm die benötigte Unterstützung geben.

Ihr BVL-Team

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir als Selbsthilfeverband keine juristische Beratung anbieten können. Die Angaben in diesem Ratgeber erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Sprachform.

Inhaltsverzeichnis

03	Vorwort
05	1 BVL und LVL NRW stellen sich vor
06	2 Legasthenie
06	2.1 Legasthenie – Begriffsklärung
07	2.2 Legasthenie – Anzeichen
08	2.3 Legasthenie – Häufigkeit und Verlauf
08	2.4 Legasthenie – Ursachen
09	2.5 Legasthenie – Diagnostik
11	2.6 Legasthenie – Förderung
18	2.7 Legasthenie – Berücksichtigung im Unterricht und bei Leistungsbeurteilungen/-feststellungen
28	3 Dyskalkulie
28	3.1 Dyskalkulie – Begriffsklärung
28	3.2 Dyskalkulie – Anzeichen
29	3.3 Dyskalkulie – Häufigkeit
30	3.4 Dyskalkulie – Ursachen
30	3.5 Dyskalkulie – Diagnostik
32	3.6 Dyskalkulie – Förderung
34	3.7 Dyskalkulie – Berücksichtigung in der Schule
36	4 Zusammenarbeit Elternhaus und Schule
37	5 Best-Practice-Beispiele schulischer Förderung
38	6 Link-Tipps
40	7 Wir über uns
43	8 Unsere Beratungsangebote

1 BVL und LVL NRW stellen sich vor

Der Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V. (BVL) vertritt die Interessen von Menschen mit Lese-Rechtschreibschwäche und Rechenschwäche, insbesondere aber mit Lese-Rechtschreibstörung (Legasthenie) und Rechenstörung (Dyskalkulie). Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie haben Anspruch auf qualifizierte Förderung und Chancengleichheit in Schule, Ausbildung und Beruf. Diesen Anspruch durchzusetzen und gesellschaftliches Bewusstsein zu schaffen, ist das erklärte Ziel des BVL.

Seit mehr als fünf Jahrzehnten bieten wir ein umfangreiches Angebot zur Hilfe und Selbsthilfe. Unser Wissen und unsere Erfahrungen geben wir überwiegend aus der Perspektive von selbst Betroffenen ehrenamtlich weiter. Durch die langjährige Zusammenarbeit mit unserem wissenschaftlichen Beirat sind wir einer der Kompetenzträger in den Bereichen Legasthenie und Dyskalkulie.

Die Interessen unserer Mitglieder in NRW werden durch unseren Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Nordrhein-Westfalen (LVL NRW) vertreten. Wir bieten Beratungsangebote für Mitglieder, Lehrkräfte und Interessierte aus Nordrhein-Westfalen (www.ledy-nrw.de). Die Kontaktdaten unserer Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen finden Sie auch auf Seite 43.

Innerhalb des BVL gibt es auch eine Gruppe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (15–35 Jahre), die sich vernetzen, Erfahrungsaustausch anbieten und sich gegenseitig unterstützen (www.bvl-legasthenie.de/junge-aktive.html).



2 Legasthenie

2.1 Legasthenie – Begriffserklärung

In der vorliegenden Broschüre sprechen wir ausschließlich von Schülern mit gravierenden Lese- Rechtschreibschwierigkeiten, die die ICD¹-Kriterien erfüllen, und verwenden dabei den Begriff der Lese-Rechtschreibstörung sowie gleichbedeutend den Begriff Legasthenie.

Beachten Sie, dass die Schule den Begriff Legasthenie nicht verwendet.

Als Lese-Rechtschreibstörung (Legasthenie) wird eine Störung bezeichnet, die durch besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder des Rechtschreibens gekennzeichnet ist.

„Besonders“ in diesem Sinne bezieht sich auf den Schweregrad und die Kontinuität der Probleme. Die Kriterien sind dann erfüllt, wenn gravierende Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten nicht nur vorübergehend, sondern über einen längeren Zeitraum trotz Förderung bestehen. Darüber hinaus wird der Schweregrad durch das Ausmaß der Minderleistung im Lesen und Rechtschreiben bestimmt.

Die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD) erfasst die Lese- und Rechtschreibstörung und die isolierte Rechtschreibstörung. In der Neu-Auflage (ICD-11) wird zudem die isolierte Lesestörung aufgeführt.

Für die schulrechtlichen Maßnahmen in NRW ist gemäß dem LRS-Erlass eine medizinische Diagnostik nicht verpflichtend.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 22.11.2023 bestätigt, dass es sich bei Legasthenie um eine Behinderung handelt².

1 ICD: internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD für englisch: International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems)

2 BVerfG, Urteil des 1. Senats vom 22. November 2023 – 1 BvR 2577/15 -, https://www.bverfg.de/e/rs20231122_1bvr257715

2.2 Legasthenie – Anzeichen

Hat Ihr Kind bzw. Schüler Probleme im Lesen und/oder Schreiben trotz Übens und guter Intelligenz? Kann Ihr Kind nur sehr mühsam oder holprig lesen? Gelingt es ihm dabei nicht, den Sinn des Gelesenen zu erfassen? Oder hat es gar Probleme, einzelne Buchstaben überhaupt zu Silben oder Wörtern zusammenzuziehen? Macht es beim Schreiben viele Fehler, verdreht Buchstaben, ohne dass dabei ein Schema zu erkennen ist oder konstante Fehler gemacht werden? Stellt sich trotz intensiven Übens keine Besserung ein?

Vielleicht hat Ihr Kind deshalb bereits große Probleme in der Schule, die ersten schlechten Noten bekommen und Schulstress und Frustration stellen sich ein. Nehmen Sie die Probleme Ihres Kindes/Schülers ernst, werden Sie frühzeitig aktiv und warten Sie nicht ab, bis Folgeprobleme wie Schulstress, Frustration Frustration und psychosomatische Beschwerden psychosomatische Beschwerden (z. B. Kopf-, Bauchschmerzen, Ängste) bis hin zur Schulverweigerung auftreten.

Es gibt keine „typischen Legasthenie-Fehler“, auffällig ist vielmehr ein hoher Fehleranteil in verschiedenen Fehlerbereichen. Festzustellen ist häufig zudem eine Fehlerinkonstanz: Das gleiche Wort wird mal richtig, mal falsch und häufig auch (in einem Text) unterschiedlich falsch geschrieben.

Weitere Informationen finden Sie in unseren BVL-Ratgebern 1, 8 und 9 sowie auf der Webseite des BVL (<https://www.bvl-legasthenie.de/service/literatur-infomaterial.html>).

[www.bvl-legasthenie.de/
service/literatur-
infomaterial.html](https://www.bvl-legasthenie.de/service/literatur-infomaterial.html)



2.3 Legasthenie – Häufigkeit und Verlauf

Sowohl deutschsprachige wie auch internationale Studien berichten von folgenden Angaben zur Häufigkeit:

4–7% bei isolierter Lesestörung

2–9% bei isolierter Rechtschreibstörung

2–6% bei einer kombinierten Lese-Rechtschreibstörung.

Die immer noch häufig vertretene Meinung, dass sich die Legasthenie „auswache“ und sich im Laufe der Schulzeit die Schwierigkeiten deutlich verringern, kann durch Studien nicht belegt werden. Die Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben sind sehr entwicklungsstabil. Das bedeutet, dass Kinder mit ausgeprägten Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten zum Zeitpunkt Ende der zweiten Klasse diese häufig bis zum Schulabschluss und darüber hinaus behalten.

Das Bundesverfassungsgericht führt im Urteil vom 22.11.2023 dazu aus: „Die Symptome der neurobiologischen Funktionsstörung, nämlich eine deutliche Verlangsamung des Lesens, Schreibens und Textverständnisses und weit unterdurchschnittliche Rechtschreibfähigkeiten halten längerfristig, regelmäßig sogar lebenslang, an.“ (a.a.O., RNr. 43). Ferner wird durch das Bundesverfassungsgerichts bestätigt, dass „...es von vornherein nicht möglich [ist], die davon betroffenen Personen durch Förderung auf den gleichen Leistungsstand zu bringen wie Menschen ohne diese Störung.“ (a.a.O., RNr. 99)

2.4 Legasthenie – Ursachen

Legasthenie ist eine komplexe Störung, der verschiedene Ursachen zugrunde liegen.

Insbesondere genetische sowie neurobiologisch fundierte Faktoren spielen dabei eine Rolle.

Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Webseite sowie in unserem BVL-Ratgeber 1 „Legasthenie erkennen und verstehen“³.

3 BVL-Ratgeber 1 „Legasthenie erkennen und verstehen“, kostenfreier Download unter https://www.bvl-legasthenie.de/images/ratgeber/1_Legasthenie_erkennen.pdf

2.5 Legasthenie – Diagnostik

→ Schulische Testung

Ausschlaggebend ist für die Schule nicht ein medizinisches Attest, sondern das von der Schule dokumentierte und langanhaltende Leistungsversagen.

Der NRW-Erlass führt unter 2.1 (Analyse der Lernsituation) aus:

„...Die Analyse stützt sich in erster Linie auf die Reflexion über den eigenen Unterricht und die kontinuierliche Beobachtung der Schülerin oder des Schülers. Die Lehrerin oder der Lehrer wird sich gegebenenfalls der Beratung durch eine in der LRS-Förderung besonders erfahrene Lehrkraft versichern.

In Einzelfällen wird sich die Notwendigkeit ergeben, zusätzlich den Rat einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen oder anderer in der LRS-Diagnose erfahrener Fachleute einzuholen. Dies setzt das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten voraus...“⁴

Viel zu oft kommt es – fälschlicherweise – zu einer Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf (sog. AO-SF-Verfahren). Das muss und darf nicht sein.

Eine schulische Testung gibt hilfreiche Anhaltspunkte für Förderung und Nachteilsausgleich, ersetzt jedoch bei stark ausgeprägten Störungen im Bereich des Lesens und Schreibens nicht die medizinische Diagnostik nach ICD, die auch den individuellen Nachteilsausgleich beschreiben kann. Die Umsetzung unterliegt allerdings der Einschätzung der Schule.

⁴ Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 7. 1991 (BASS 14-01.Nr. 1)

→ Medizinische Diagnostik

Leider passiert es noch viel zu oft, dass in Kindergärten und Schulen Anzeichen übersehen oder falsch gedeutet werden.

Die Folgen für diese Kinder sind gravierend: Aufgrund der oft katastrophalen Leistungen werden sie als „Schulversager“ behandelt, verlieren jegliche Motivation und Freude am Lernen und entwickeln nicht zuletzt psychosomatische Beschwerden, die sich auf die Leistungen in allen Schulfächern negativ auswirken können. Oft bleiben diese Kinder mit einer nicht erkannten Legasthenie weit unter ihren schulischen und damit auch beruflichen Möglichkeiten.

Eine medizinische Diagnostik nimmt eine ganzheitliche Betrachtung des Kindes vor, wobei auch beispielsweise Konzentrationsschwierigkeiten, Schulangst oder Rechenschwierigkeiten mit in den Blick genommen werden.

Ansprechpartner für die medizinische Diagnostik bei Kindern und Jugendlichen

- Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Kinder- und Jugendpsychotherapeuten
- psychologische Psychotherapeuten

Besprechen Sie das Thema vorab mit dem Kinder-/Jugendarzt Ihres Kindes. Denken Sie auch an eine vorherige Abklärung des Hörens und Sehens.

Weitere Informationen zur medizinischen Diagnostik können Sie der Leitlinie S3-Leitlinie „Diagnostik und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Lese- und/oder Rechtschreibstörung“⁵ entnehmen.

Eine medizinische Diagnostik ist auch Voraussetzung für die Antragstellung zur Kostenübernahme einer außerschulischen Förderung durch das Jugendamt nach § 35 a SGB VIII.

5 S3-Leitlinie: Diagnostik und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Lese- und / oder Rechtschreibstörung, AWMF-Registernummer 028 -044, <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/028-044.html> (aufgerufen am 27.04.2022)

2.6 Legasthenie – Förderung

Frühzeitige und qualitativ hochwertige Förderung und Unterrichtung kann den Verlauf der Lese- und/oder Rechtschreibstörung entscheidend beeinflussen und zu einer Verbesserung der Lese- und/oder Rechtschreibfähigkeiten führen. Jedoch bringt auch die beste Förderung keine „Heilung“; häufig bleiben Schwierigkeiten ein Leben lang bestehen (s. Kapitel Verlauf).

→ Vorgaben im Schulrecht des Landes Nordrhein-Westfalen

Die individuelle Förderung ist im Schulgesetz (SchulG) in NRW in § 1 verankert:

„Jeder Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung.“⁶

Auf der Webseite des Ministeriums für Schule und Bildung wird es als Ziel der Landesregierung benannt, *„...ein Schulwesen zu schaffen, in dem jedes Kind und jeder Jugendliche unabhängig von seiner Herkunft seine Potenziale und Chancen optimal nutzen und entfalten kann. Dies soll über eine „individuelle Förderung“ erreicht werden, die zum pädagogischen Grundprinzip aller Schulen in Nordrhein-Westfalen werden soll.“⁷*

Der Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei bes. Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ (RdErl. des Kultusministeriums vom 19.07.1991) weist auf die Notwendigkeit von Fördermaßnahmen für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens hin.

⁶ Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG), BASS 1-1

⁷ <https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/foerderung>, aufgerufen am 10.02.2026

Verpflichtung der Schulen zur Förderung gemäß LRS-Erlass

Die Schulen sind zur gezielten Förderung verpflichtet. Der Erlass⁸ führt dazu aus:

1 Lesen- und Schreibenlehren als Aufgabe der Schule

...

1.2

Es gibt Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens beobachtet werden. Für diese Schülergruppe sind besondere schulische Fördermaßnahmen notwendig.

2 Fördermaßnahmen

Um besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben zu vermeiden oder zu überwinden, sind allgemeine Fördermaßnahmen, gegebenenfalls zusätzliche Fördermaßnahmen, unter Umständen aber auch außerschulische Maßnahmen erforderlich....

Durchführung von Förderung

Der Erlass benennt allgemeine Fördermaßnahmen (innere Differenzierung, Förderunterricht im Rahmen der Stundentafel) und zusätzliche Fördermaßnahmen (Förderkurse mit Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Schulpsychologen oder anderen Fachleuten (über die Stundentafel hinaus)).

Die Fördermaßnahmen müssen kontinuierlich daraufhin überprüft werden, ob eine Verbesserung der Lese- und Rechtschreibfähigkeiten erreicht werden kann. Sind keine Erfolge festzustellen, so muss, so die Vorgabe im Erlass, die gewählte Methode und ggf. das Förderkonzept geändert werden. (Erlass 2.5 – Bewertung des Fördererfolgs).

Fördermaßnahmen müssen stets dokumentiert werden.

⁸ Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei bes. Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ (RdErl. des Kultusministeriums vom 19.07.1991) | BASS 14-01 Nr. 1

Gemäß dem Erlass kann in Zeugnissen in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden, dass der Schüler an einer zusätzlichen Fördermaßnahme teilgenommen hat.

Der Erlass weist unter 2.6 darauf hin, dass es trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen möglich ist, „.... dass einzelne Schülerinnen und Schüler die für das Weiterlernen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nicht erwerben.“ In diesem Fall weist, so der Erlass, die Schule die Erziehungsberechtigten auf „geeignete außerschulische Förder- und Therapiemöglichkeiten hin“.

Zielgruppe der Förderung

Als Zielgruppe der zusätzlichen Fördermaßnahmen werden im Erlass unter 3.1 benannt Schüler

der Klassen 1 und 2,

denen die notwendigen Voraussetzungen für das Lesen- und Schreibenlernen noch fehlen und die die grundlegenden Ziele des Lese- und Rechtschreibunterrichts nicht erreichen,

der Klassen 3 bis 6,

deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen

der Klassen 7 bis 10

(an Gymnasien mit achtjähr. Bildungsgang für die Kl. 7–9),
wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten.

Werden anhaltend unterdurchschnittliche Leistungen im Lesen und/oder Schreiben beobachtet, ist eine alleinige Binnendifferenzierung⁹ nicht ausreichend.

⁹ Binnendifferenzierung meint hier, dass innerhalb des Unterrichts z. B. didaktische, methodische oder organisatorische Maßnahmen Anwendung finden, um auf unterschiedliche Lernausgangslagen von Schülern einzugehen und diese zu fördern

Zuständigkeit/Verfahren (Erlass 3.2)

Die Deutschlehrkräfte stellen fest, für welche Schüler zusätzliche Fördermaßnahmen notwendig sind. Dies kann auch auf Antrag der Eltern geschehen. Die Meldung an die Schulleitung erfolgt nach Rücksprache mit der Klassenkonferenz.

Die Entscheidung über die Teilnahme liegt bei der Schulleitung, die Zuweisung erfolgt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.

Sofern Förderkurse nicht vorgesehen sind, können Erziehungsberechtigte deren Einrichtung bei der Schulaufsicht anregen.

Dauer der Förderkurse (Erlass 3.4)

Die Förderkurse sollten, so die Aussage im Erlass, für einen Zeitraum von mindestens einem halben Schuljahr eingerichtet werden. Sie umfassen je nach Bedarf bis zu drei Wochenstunden.

Unter 3. wird im Erlass ausgeführt, dass Förderkurse möglichst nicht im Anschluss an den Unterricht durchgeführt werden sollten und nicht zu einer unzumutbaren Belastung der Schülerin oder des Schülers führen dürfen.



→ Wissenschaftliche Erkenntnisse zur Förderung

Vorgaben der medizinischen Leitlinie⁹:

Förderansätze Lesestörung

- Förderung von Wortlesegeschwindigkeit (Einsatz von Methoden, die die Wortdurchgliederung fördern)
- Förderung des Leseverständnisses
- Förderung des Textverständnisses

Förderansätze Rechtschreibstörung

- Fördermaßnahmen zur phonologischen Bewusstheit (Erwerb der sicheren Zuordnung von Graphem zu Phonem)
- Fördermaßnahmen zum Aufbau der orthographischen Bewusstheit (Rechtschreibregeltrainings, die orthografische und morphologische Gesetzmäßigkeiten vermitteln)
- Förderung der Textproduktion

Interventionen zur auditiven/visuellen/audiovisuellen Wahrnehmung und Verarbeitung sollen nicht als Maßnahme zur Förderung eingesetzt werden.

Die individuellen Förderbedürfnisse des Kindes sind zunächst zu ermitteln. Schüler mit Legasthenie benötigen eine gezielte Förderung, wobei die Maßnahmen bedarfsgerecht auf den Kompetenzen der Schüler aufbauen müssen. Die Förderung sollte also an der Lernausgangslage des Kindes ansetzen, kleinschrittig gestaltet und dabei den Grundsatz „vom Einfachen zum Schweren“ berücksichtigen.

Wichtig ist dabei auch, dass sich die Förderung an einem systematischen Konzept orientiert.

Über effektive Förderansätze und -methoden informiert die S3-Leitlinie „Diagnostik und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Lese- und/oder Rechtschreibstörung“.

Gerne beraten wir auch zu geeigneten Förderprogrammen.

⁹ S3-Leitlinie Diagnostik und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Lese- und / oder Rechtschreibstörung | <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/028-044.html>, aufgerufen am 27.04.2022

→ Außerschulische Förderung

„Trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen ist es möglich, dass einzelne Schülerinnen und Schüler die für das Weiterlernen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nicht erwerben.“¹⁰ (Erlass 2.6)

Können die Leistungen des Schülers im Lesen und Schreiben durch die schulische Förderung nicht substantiell verbessert werden, sollte die schulische Förderung durch eine außerschulische individuelle Lerntherapie ergänzt oder ersetzt werden.

Werden über die schulische Förderung hinaus außerschulische Maßnahmen durchgeführt, ist es hilfreich, diese zwischen den Beteiligten miteinander abzustimmen.

Qualifizierung von Therapeuten

Wir empfehlen Therapeuten, die eine Weiterbildung nach dem Standard des BVL („Dyslexie-Therapeuten nach BVL[®]“) oder des Fachverbandes integrative Lerntherapie (FiL) absolviert haben.

Die Therapeutensuche des BVL finden Sie auf der BVL-Webseite unter www.bvl-legasthenie.de/service/therapeutensuche.html

Kostenübernahme

Die Kosten einer außerschulischen Förderung müssen in der Regel die Eltern selbst tragen. Soweit die Voraussetzungen erfüllt werden, können Leistungen aus dem Bildungspaket für eine Lerntherapie oder eine Kostenübernahme durch das Jugendamt (§ 35 a SGB VIII) beantragt werden.

Im Mitgliederbereich der BVL-Webseite haben wir für unsere Mitglieder einen Leitfaden zur Finanzierung außerschulischer Förderung mit vielen hilfreichen Informationen eingestellt.

Gerne beraten wir dazu.

¹⁰ Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei bes. Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ (RdErl. des Kultusministeriums vom 19.07.1991) | BASS 14-01 Nr. 1

Sie möchten sich bestmöglich qualifizieren, um Schüler mit einer Legasthenie oder Dyskalkulie nachhaltig zu helfen?

Dann bieten Ihnen die vom BVL zertifizierten Weiterbildungen "Dyslexietherapeut nach BVL®" und "Dyskalkulietherapeut nach BVL" den richtigen Einstieg.

Was macht die BVL-Weiterbildung so einzigartig?

- wissenschaftlich anerkannter Weiterbildungsstandard
- hohe Akzeptanz und Transparenz
- BVL-zertifizierte Weiterbildungseinrichtungen
- Beratung durch einen großen Bundesverband



Alle Informationen zu den Vorteilen der BVL-Weiterbildung finden Sie auf der BVL-Homepage unter

www.bvl-legasthenie.de/therapeuten-weiterbildung.html

Bei Fragen zur Weiterbildung kontaktieren Sie uns unter

weiterbildung@bvl-legasthenie.de

Gerne melden wir uns bei Ihnen und beraten Sie.

2.7 Legasthenie – Berücksichtigung im Unterricht und bei Leistungsbeurteilungen/-feststellungen

Wir unterscheiden zwischen individuellen Maßnahmen sowie Nachteilsausgleich und Notenschutz.

	individuelle Maßnahmen (kein Nachteilsausgleich)	Nachteilsausgleich	Notenschutz
Grundlage der Festsetzung	[fachlich-pädagogische Einschätzung der Lehrkraft]	durchgängige Förderung und Dokumentation	durchgängige Förderung und Dokumentation
mögliche Maßnahmen	Maßnahmen im Unterricht <i>Beispiel:</i> „lesefreundliche“ Formatierung von Arbeitsblättern, Einsatz von technischen und didaktischen Hilfsmitteln im Unterricht, differenzierte Hausaufgabenstellung (weitere Beispiele auf S. 20)	Maßnahmen bei Leistungsüberprüfungen zur Differenzierung der äußeren Prüfungsbedingungen <i>Beispiel:</i> Gewährung von mehr Bearbeitungszeit (weitere Beispiele auf S. 20)	Maßnahmen bei Leistungsüberprüfungen unter Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (abweichende Anforderungen) <i>Beispiel:</i> kein Einbeziehen der Rechtschreibleistung in die Beurteilung im Fach Deutsch oder einem anderen Fach
Festlegung	durch Lehrkraft (nach Rücksprache mit Eltern/Schüler)	Vorgaben zum Verfahren s.u.	Vorgaben zum Verfahren s.u.
Vorgabe im Schulrecht NRW	[fachlich-pädagogische Einschätzung der Lehrkraft]	LRS-Erlass APO-SI (§ 6) APO-GOST (§ 13) APO-BK (§ 15)	LRS-Erlass
Zeugnisvermerk	nein (In der Rubrik „Bemerkungen“ kann aufgenommen werden, dass der Schüler an einer zusätzlichen Fördermaßnahme teilgenommen hat (Erlass 4.2).	nein (In der Rubrik „Bemerkungen“ kann aufgenommen werden, dass der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat (Erlass 4.2).	ja (Hinweis auf abweichende Leistungsfeststellung, z. B. zurückhaltende Gewichtung der Rechtschreibung), aber keine Erwähnung einer Diagnose)

→ Mögliche Maßnahmen

Ziel aller pädagogischen Maßnahmen in der Schule muss es sein, möglichen Auffälligkeiten soweit es geht entgegenzuwirken sowie Ängsten und Misserfolgen, Motivationsverlust und einer Generalisierung von Lernversagen und Schulunlust vorzubeugen.¹¹

individuelle Maßnahmen im Unterricht (Auswahl)

- Vorlesen (auch von Arbeitsaufträgen)
- Verwendung techn. Hilfsmittel (Audiohilfen, Lesestift, PC/Laptop (ohne Rechtschreibkorrektur))
- (binnen-)differenzierte Aufgabenstellung im Unterricht,
 - größere Schrift, größere Zeilen-/Buchstaben-/Wortabstände
 - gut lesbarer Schrifttyp ohne Serifen
 - mehr Absätze
 - Arbeitsaufträge kurz und einfach formuliert
 - Arbeitsblätter klar strukturiert (reizarm, nicht überladen)
- (teilweiser) Verzicht auf Tafelabschrieb
- zusätzl. Anschauungsmaterial
- differenzierte Hausaufgabenstellung
- ...

Nachteilsausgleich

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 22.11.2023 bestätigt, dass Legasthenie eine Behinderung ist. Schüler mit Legasthenie haben Anspruch auf „verpflichtende Maßnahmen der Inklusion“ („Nachteilsausgleich“), also eine Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen. Um eine solche Maßnahme handelt es sich aber nur, wenn die betreffenden Schüler ansonsten die Kenntnisse, die für die Leistungsüberprüfung von Bedeutung sind, genauso nachweisen müssen wie ihre Mitschüler (gleiche fachliche Anforderungen). Dazu gehört auch die Zulassung spezieller Arbeitsmittel, also z. B. die Nutzung eines Laptops ohne Rechtschreibkorrektur.

¹¹ Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen
<https://www.schulministerium.nrw/gewaehrung-von-nachteilsausgleichen>

Der Anspruch auf diese Maßnahmen wird vom Bundesverfassungsgericht gestützt auf Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“). Maßnahmen des Nachteilsausgleichs stellen keine Bevorzugung dar, sondern dienen der Herstellung von Chancengleichheit. Eine Zeugnisbemerkung ist daher, so ausschließlich solche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs gewährt werden, nicht zulässig.

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind stets individuell festzulegen. In NRW bildet die Grundlage für die Gewährung bis Klasse 10 der Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ vom 19.07.1991, der nach wie vor gültig ist. Rechtliche Grundlage für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in der Sekundarstufe I ist § 6 Abs. 9 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I), für Schüler der Sekundarstufe II § 13 Abs. 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gymnasiale Oberstufe (APO-GOST).

Beispiele für Maßnahmen des Nachteilsausgleichs aus dem Erlass

bei schriftlichen Arbeiten oder Übungen zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in Fremdsprachen

- Stellen einer anderen Aufgabe
(soweit die Anforderungen nicht herabgesetzt werden)
- Gewährung von mehr Zeit
- Testung von Vokabelkenntnissen in Fremdsprachen durch mündliche Leistungsnachweise
- Verwendung technischer Hilfsmittel
(z. B. Laptop ohne Rechtschreibprüfung)

Schüler mit Legasthenie benötigen meist Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes. Die Gewährung von Nachteilsausgleich schließt den Notenschutz nicht aus.

Notenschutz

Unter Notenschutz versteht man den von den allgemeinen Prüfungsanforderungen abweichenden Verzicht auf den Leistungsnachweis oder die Benotung aufgrund von behinderungsbedingten Einschränkungen. Schüler mit Notenschutz erhalten dann, z. B. bei Nichtberücksichtigung von Rechtschreibschreibung, einen anderen Prüfungsmaßstab als andere Schüler. Für Schüler mit einer Rechtschreibstörung ist es eine große Entlastung, wenn Rechtschreibfehler nicht gewertet werden und so bei der Textproduktion der Schwerpunkt auf dem Textinhalt liegt. Da in einem solchen Fall von den Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wird, ist ein Zeugnisvermerk erforderlich. Eltern bzw. volljährige Schüler müssen der Gewährung von solchen Maßnahmen daher ausdrücklich zustimmen.

Die Gewährung von Maßnahmen des Notenschutzes ist abhängig von den Regelungen des jeweiligen Bundeslandes. Das Bildungsministerium Nordrhein-Westfalen hat Anfang 2025 darauf hingewiesen, dass sofern mit dem Zeugnis am Ende einer Jahrgangsstufe Abschlüsse oder Berechtigungen vergeben werden, immer auch die Rechtschreibleistung zu bewerten ist. Auch gibt es in NRW für Schüler der Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe) grundsätzlich keinen Notenschutz für Schüler mit Legasthenie.

Der Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V. hat zum Thema Notenschutz am Beispiel Nordrhein-Westfalen eine gutachterliche Stellungnahme bei Rechtsanwältin Sibylle Schwarz, else.schwarz Rechtsanwälte Partnerschaft, in Auftrag gegeben, die unter https://www.ledy-nrw.de/images-lvl/menu/gutachtliche_Stellungnahme_zu_Notenschutz_fr_BVL.pdf aufgerufen werden kann.



https://www.ledy-nrw.de/images-lvl/menu/gutachtliche_Stellungnahme_zu_Notenschutz_fr_BVL.pdf

Mögliche Maßnahmen des Notenschutzes aus dem LRS-Erlass

bei schriftlichen Arbeiten oder Übungen zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in Fremdsprachen

- Stellen einer anderen Aufgabe (herabgesetztes Anforderungsniveau)
- Absehen von der Benotung (schriftliche Bemerkung zum aktuellen Lernstand und Ermutigung zur Weiterarbeit)
- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen (insbesondere in Deutsch und den Fremdsprachen)
- kein Einbeziehen der Rechtschreibleistung in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten oder Übungen im Fach Deutsch oder einem anderen Fach
- zurückhaltende Gewichtung des Anteils des Rechtschreibens bei der Notenbildung in Zeugnissen
- Verwendung technischer Hilfsmittel mit Rechtschreibprüfung



→ Verfahren Nachteilsausgleich und Notenschutz

Übersicht Primarstufe, Sek I, Sek II

Eltern stellen (formlos) Antrag auf Nachteilsausgleich/Notenschutz bei der Schulleitung

Lehrkraft stellt (formlos) Antrag auf Nachteilsausgleich/Notenschutz bei der Schulleitung

Vorschlag individueller Maßnahmen des Nachteilsausgleich und Notenschutz (und Förderplanung) durch die Lehrkraft (nach Beratung mit den Eltern)

Klassenkonferenz (Sek II/Gym. Oberstufe: Stufenkonferenz) berät in Abstimmung mit dem Schüler und den Eltern

Entscheidung des Schulleiters auf Grundlage des Votums der Klassenkonferenz

Information der Eltern
über die Entscheidung
des Schulleiters

Berücksichtigung des
Nachteilsausgleichs
durch alle Lehrkräfte

Dokumentation aller
Maßnahmen (einschließlich
Förderung) in der Schülerakte

Bitte beachten:

Aktuelle diagnostische Befunde können Hinweis auf erforderliche Maßnahmen der Förderung und des Nachteilsausgleichs darlegen. Diese Empfehlungen müssen aber nicht zwingend von der Schule übernommen werden.

„Entscheidend ist immer die fachlich-pädagogische Einschätzung durch die Schule.“¹²

12 Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Primarstufe – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen – https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/1-Arbeitshilfe_Primarstufe.pdf

13 Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1 991 – <https://bass.schul-welt.de/280.htm#14-01nr1nr4> (Abschnitt 4.3)

→ Versetzung/Übergang zu Realschule und Gymnasium

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.¹³

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.¹⁴

→ Zentrale Prüfungen 10/Mittlerer Schulabschluss/ Gymnasiale Oberstufe/Abitur

Für Abschlussprüfungen ist eine gesonderte Antragstellung erforderlich. Bei den Zentralen Prüfungen nach der Klasse 10 (ZP10) holt die Schulleitung eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde ein.

Damit durch die Schulleitung bzw. die obere Schulbehörde ein individueller Nachteilsausgleich gewährt werden kann, muss dieser in der Regel bereits im vorausgegangenen Unterricht im Rahmen eines individuellen Förderkonzeptes dokumentiert und regelmäßig überprüft/fortgeschrieben worden sein. Grundlage für die Entscheidung ist daher die Praxis der bisherigen individuellen Förderplanung einschließlich der kontinuierlichen Dokumentation, welche Nachteilsausgleiche bei Tests, Klassenarbeiten oder anderen Formen der Leistungsüberprüfung in den zurückliegenden Monaten/Jahren gewährt worden sind.¹⁵

Bei Zentralen Prüfungen/Mittlerer Schulabschluss/Abitur können Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängert werden. Die fachlichen Leistungsanforderungen dürfen nicht verändert werden (§ 6 Abs. 9 APO-SI, § 13 Abs. 7 APO-GOST).

14 Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991 – <https://bass.schul-welt.de/280.htm#14-01nr1nr4>

15 Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen – https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/2-Arbeitshilfe_Sek_I.pdf

In der **gymnasialen Oberstufe** müssen betroffene Schüler und Erziehungsberechtigte anlässlich der Kurswahl durch die Schule zur Gewährung von Nachteilsausgleich individuell beraten werden. Die Eltern sollten den Antrag rechtzeitig bei der Schulleitung stellen. Bei Prüfungen mit landeseinheitlichen Aufgaben (schriftliche Abiturprüfung) gibt die Schulleitung den Antrag an den für Gymnasien zuständigen Bereich der oberen Schulaufsicht weiter. Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind beispielsweise die Verlängerung der Arbeitszeit, das mündliche Abfragen von Vokabeln und das Arbeiten mit dem PC (ohne Rechtschreibkorrektur).

Berufskolleg

Vergleichbar zu den Regelungen in der gymnasialen Oberstufe, werden im Berufskolleg Nachteilsausgleiche im Falle einer schweren Beeinträchtigung des Lesens und/oder Rechtschreibens gemäß der Arbeitshilfe für das Berufskolleg gewährt. Nachteilsausgleiche beziehen sich hier insbesondere auf eine Zeitzugabe (klar definierte Ausweitung der Arbeitszeit und/oder der Vorbereitungszeit), auf Verlängerung von Pausenzeiten und zudem auf die Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel.

Ausbildung und Studium

Auch in Ausbildung und Studium haben Menschen mit Legasthenie einen Anspruch auf Nachteilsausgleich.

Informationen finden Sie dazu in unserem BVL-Ratgeber 7 „Legasthenie und Dyskalkulie im Erwachsenenalter“.



https://www.bvl-legasthenie.de/images/ratgeber/7_Erwachsene.pdf

Legasthenie und Fremdspracherwerb

Der Fremdspracherwerb stellt für Menschen mit einer Legasthenie eine besondere Herausforderung dar.

Probleme können dabei z. B. in folgenden Bereichen auftreten: Lautwahrnehmung und -unterscheidung, Aussprache/ Lautproduktion/Betonung, Automatisierung (Einprägen von Vokabeln), Lesen sowie Rechtschreibung. Oft bestehen auch im Bereich der Grammatik Probleme, die Struktur zu erkennen. Die Schüler haben oft auch Schwierigkeiten mit der Sinnentnahme bei Texten. Aufgrund des erhöhten Lernaufwandes ist die Frustrationserfahrung oft hoch und kann zu Motivationsverlust führen.

[www.bvl-legasthenie.de/
shop-bvl.html](http://www.bvl-legasthenie.de/shop-bvl.html)



Ausgewählte Lernstrategien für Legastheniker für den Fremdsprachenunterricht Englisch stellt Dr. Elke Schneider (Professorin für Lernschwierigkeiten, Lese-Rechtschreiberwerb und Zweitspracherwerb, Winthrop University, USA) in ihrem Beitrag vor. Sie finden diesen auf der BVL-Webseite unter https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/bvl/Lernstrategien_LRS_Englisch_Schneider.pdf zum kostenfreien Download.

[https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/bvl/
Lernstrategien_LRS_Englisch_Schneider.pdf](https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/bvl/Lernstrategien_LRS_Englisch_Schneider.pdf)



3 Dyskalkulie

3.1 Dyskalkulie – Begriffserklärung

Der Begriff „Dyskalkulie“ beschreibt eine Störung mit gravierenden Schwierigkeiten im Zahlen- und Mengenverständnis, im Zählen und im Rechnen. Das ICD-11, ein von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegebenes Klassifikationssystem für Krankheiten und verwandte Gesundheitsprobleme, erfasst die Rechenstörung unter den „neuronalen Entwicklungsstörungen“. Die medizinische Leitlinie zur Rechenstörung spricht von Minderleistungen (Richtigkeit, benötigte Zeit) im Bereich Mathematik (Basiskompetenzen, Grundrechenarten und/oder Textaufgaben).

Die Kultusministerkonferenz verwendet – wie auch das Ministerium für Schule und Bildung NRW – die Bezeichnung „besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Rechnens“, ohne dabei auf die Dyskalkulie (Rechenstörung) einzugehen.

3.2 Dyskalkulie – Anzeichen

Anzeichen einer Dyskalkulie können oft bereits im Vorschulalter festgestellt werden. So haben diese Kinder z. B. Schwierigkeiten beim Mengenvergleich oder Abschätzen von Mengen, Probleme beim Abzählen oder Würfel-/Fingerbilder noch nicht verinnerlicht.

Typische Schwierigkeiten bei einer Dyskalkulie

- Probleme beim Zehner-, Hunderterübergang, usw.
- Rechnen durch Abzählen, oft unter Zuhilfenahme der Finger
- Rechenzeichen werden vertauscht oder nicht berücksichtigt
- Rechenaufgaben mit Platzhalter oder Schätzaufgaben oft nicht lösbar
- Textaufgaben werden falsch entschlüsselt
- Rechengesetze und -regeln (z. B. $2 + 5 = 5 + 2$) werden falsch verstanden und bei neuen Aufgaben falsch angewendet
- Schwierigkeiten beim Umgang mit Größen wie Zeit, Geld, Längen oder Massen
- teilweise auch Probleme beim Zeichnen von geometrischen Figuren oder Erkennen von Symmetrieeigenschaften

Informationen zur Entwicklung mathematischer Vorläuferfertigkeiten sowie weitere Anzeichen einer Dyskalkulie können Sie unseren BVL-Ratgebern 3 (Elternratgeber) und BVL-Ratgeber 10 (Dyskalkulie in der Schule) entnehmen.



https://www.bvl-legasthenie.de/images/ratgeber/3_Dyskalkulie_Eltern.pdf



https://www.bvl-legasthenie.de/images/ratgeber/10_Dyskalkulie_Lehrer.pdf

3.3 Dyskalkulie – Häufigkeit und Verlauf

Sowohl Studien aus Deutschland als auch internationale Studien deuten auf eine Häufigkeit von ca. 3 % bis 8 % aller Kinder und Jugendlichen hin.

Die Schwierigkeiten im Rechnen sind sehr entwicklungsstabil. Das heißt, ausgeprägte Rechenschwierigkeiten bleiben häufig bis über den Schulabschluss hinaus bestehen, wenn keine qualifizierte Förderung erfolgt.

Auch in anderen Schulfächern neben Mathematik,

-  **Physik** (Anwendung von Formeln, Umrechnung von Einheiten)
-  **Chemie** (Aufstellen von Reaktionsgleichungen)
-  **Geografie** (Umgang mit Maßstab)
-  **Geschichte** (Einprägen von Jahreszahlen, Einordnung von historischen Ereignissen)
-  **Musik** (Intervalle)
-  **Werken** (Abmessen von Längen, Schwierigkeiten im visuell-räumlichen Arbeitsgedächtnis)
-  **Hauswirtschaft** (Umgang mit Mengen und Einheiten beim Kochen)

treten bei Schülern mit Dyskalkulie häufig zusätzliche Schwierigkeiten auf, fachübergreifend bestehen häufig Probleme bei Auswertung von Grafiken, Tabellen und Statistiken.

3.4 Dyskalkulie – Ursachen

Wenn ein Schüler die Diagnose Dyskalkulie erhält, ist es nicht hilfreich, die Schuld bei den Eltern, der Schule oder sogar dem Schüler selbst zu suchen. Eine Dyskalkulie entsteht nicht, weil ein Kind/Jugendlicher zu wenig lernt oder die Eltern zu wenig beim Lernen unterstützt haben.

Dyskalkulie ist eine komplexe Störung. Es gibt mehrere Faktoren, die einen direkten Einfluss auf die Rechenfertigkeiten haben. Dazu zählen nach aktuellem Forschungsstand insbesondere genetische, neurobiologische und kognitive Faktoren.

Weitere Informationen zu den Ursachen einer Dyskalkulie können Sie unserem Ratgeber 2 „Dyskalkulie erkennen und verstehen“ entnehmen.



https://www.bvl-legasthenie.de/images/ratgeber/2_Dyskalkulie_erkennen.pdf

3.5 Dyskalkulie – Diagnostik

Die zentrale Aufgabe der Lehrkraft ist die Unterrichtsbeobachtung im Sinne einer kontinuierlichen Lernstands- und Lernprozessbeobachtung.

Eine innerschulische Feststellung, die durch eine Mathematiklehrkraft erfolgen kann, ist auch wichtig, um Umfang und Inhalte der Förderung festzulegen.

Die Handreichung des Ministeriums führt dazu aus:

„Diagnose und individuelle Förderung sind somit aufeinander zu beziehen. Förderung ohne vorangehende Diagnose erfolgt i. d. R. unspezifisch, Diagnose ohne darauf aufbauende Förderung bleibt häufig wirkungslos und führt nicht selten zu Stigmatisierung. Förderung setzt also an den individuellen

Lernpotenzialen wie auch den Schwierigkeiten der Lernenden an. Sie sollte nicht ohne diagnosebasierte Erkenntnisse erfolgen, denn ohne diagnostische Daten lässt sich im konkreten Fall eine bestimmte Fördermaßnahme nicht ableiten. Ohne diagnostische Daten kann auch nicht entschieden werden, in welchen Bereichen und in welcher Reihenfolge das Kind gefördert werden sollte (Wember, 1998, S. 116).“¹⁶

Die Handreichung des Ministeriums enthält auch Informationen zu Diagnosegesprächen, Diagnoseaufgaben und Diagnosebestimmungen durch die Schule bei Vorliegen besonderer Schwierigkeiten im Rechnen.

Eine medizinische Diagnostik einer Rechenstörung (Dyskalkulie) darf von folgenden Berufsgruppen durchgeführt werden:

- Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
- approbierte Kinder- und Jugendpsychotherapeuten
- Ärzte oder approbierte psychologische Psychotherapeuten, die nachweislich besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen haben

Eltern wenden sich zunächst an den behandelnden Kinderarzt, der die Überweisung ausstellt.

Die S3-Leitlinie „Diagnostik und Behandlung der Rechenstörung“¹⁷ gibt konkrete Empfehlungen, welche Testverfahren zur Überprüfung der Rechenleistungen im Rahmen der Diagnosestellung verwendet werden sollen. Weitere Informationen zur Diagnostik/Testung finden Sie in unserem BVL-Ratgeber 10 (Dyskalkulie in der Schule).

¹⁶ Handreichung „Rechenschwierigkeiten verstehen“, Hg: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2020, Seite 10

¹⁷ S3-Leitlinie „Diagnostik und Behandlung der Rechenstörung“, www.awmf.org/leitlinien/detail/II/028-046.html, aufgerufen am 27.04.2022

3.6 Dyskalkulie – Förderung

Eine frühe Unterstützung ist sehr effektiv und kann bei manchen Kindern bewirken, dass sie aufholen und die Schwierigkeiten sich nicht verstärken. Es ist Auftrag der Schulen, das Rechnen zu vermitteln und Schülern mit (gravierenden) Rechenschwierigkeiten entsprechende Förderung zukommen zu lassen. Im Schulgesetz des Landes NRW ist die Verpflichtung zur Förderung verankert (vgl. Ausführungen unter Legasthenie-Förderung).

Die schulische Förderung kann von unterstützenden Maßnahmen während des Unterrichts bis hin zu Einzelförderstunden reichen. Im Rahmen des Regel-Unterrichts ist bei Schülern mit Dyskalkulie eine Binnendifferenzierung erforderlich. Schulische Förderung erfolgt auf Basis eines Förderplans, der Ziele, Umfang und Dauer der Förderung beschreibt. Der Förderplan ist mit den Eltern zu besprechen. Dabei sind mit diesen auch Möglichkeiten der häuslichen Unterstützung zu erörtern. Die Handreichung des Ministeriums¹⁸ enthält zahlreiche Anregungen für den Unterricht.

Auch wenn die Schwierigkeiten des Schülers erst zu einem späteren Zeitpunkt bemerkt werden (z. B. beim Übergang in die Sekundarstufe) ist es durchaus noch von Bedeutung, dem Schüler eine entsprechende Förderung zukommen zu lassen. Eine Rechenstörung wächst sich nicht aus, die Schwierigkeiten bleiben – so keine gezielte Förderung erfolgt – oft bis ins Erwachsenenalter bestehen.

Gemäß der medizinischen Leitlinie¹⁹ zeigt sich bei Vorliegen einer Dyskalkulie (Rechenstörung) eine Einzeltherapie wirkungsvoller als eine Förderung in kleinen Gruppen oder im Klassenverband.

Die Leitlinie stellt die direkte Instruktion als die wirkungsvollste Methode dar.

Wir empfehlen, nur störungsspezifische Förderprogramme zu verwenden, und nicht solche, die allgemein die Aufmerksamkeit, Wahrnehmung oder kognitive Fähigkeiten trainieren. Förderprogramme müssen langfristig angelegt sein; der Lernstand sollte regelmäßig überprüft werden.

18 Handreichung „Rechenschwierigkeiten verstehen“, Hg: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2020

19 S3-Leitlinie „Diagnostik und Behandlung der Rechenstörung“, <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/028-046.html>, aufgerufen am 27.04.2022

Konkrete Empfehlungen finden Sie in der S3-Leitlinie „Diagnostik und Behandlung der Rechenstörung“.

Gerne beraten wir Sie zum Thema Förderung.

→ Außerschulische Förderung

Förderung von Schülern mit Dyskalkulie ist Aufgabe der Schule. Zeigt das Kind/der Jugendliche jedoch weiterhin gravierende Rechenschwierigkeiten und reicht die schulische Förderung nicht aus, um die Defizite zu beheben, so ist zusätzlich eine außerschulische Therapie bei einem Dyskalkulie-Therapeuten zu empfehlen.

Die S3-Leitlinie „Diagnostik und Behandlung der Rechenstörung“ empfiehlt, dass die Behandlung einer Rechenstörung von Fachkräften durchgeführt werden soll, die über eine pädagogisch-therapeutische Ausbildung im Bereich der Rechenentwicklung und ihrer Störung nach den Standards der einschlägigen Fachverbände (BVL oder FiL) verfügen oder einen entsprechenden Bachelor- und Masterstudiengang mit Schwerpunkt Lerntherapie absolviert haben.

Bleiben Sie als Eltern mit dem Therapeuten in Kontakt und sehen Sie Ihre Rolle nicht darin, dem Kind neue Strategien zu vermitteln, sondern bereits vorhandenes Wissen spielerisch zu festigen (z. B. beim Kochen/Backen, Einkaufen, Würfel- und Kartenspiele, etc.) und den Spaß am Lernen aufrechtzuerhalten.

Gerne beraten wir Sie dazu.

Wichtig ist es, dass alle Beteiligten, Lehrkräfte, Eltern und Therapeut an einem Strang ziehen, und das Kind nicht durch unterschiedliche Rechenstrategien verwirrt wird. Expecten Sie keine kurzfristigen Erfolge. Eine Dyskalkulie-Förderung braucht Zeit und Geduld von allen Beteiligten, oft umfasst eine solche Förderung einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren.



3.7 Dyskalkulie – Berücksichtigung in der Schule

„Wenn Sie Kinder beim Mathematiklernen unterstützen wollen, so sind fachliche und fachdidaktische Kompetenzen erforderlich. Von zentraler Bedeutung ist es zudem, zu verstehen, wie Kinder denken, um auf dieser Grundlage den bisherigen Unterricht zu reflektieren und den zukünftigen zu planen.“²⁰

So wie es nicht „den Schüler mit Dyskalkulie“ gibt, gibt es auch keine einheitliche Empfehlung für „die Maßnahmen bei Dyskalkulie“. Betrachten Sie die folgenden Ausführungen daher als Anregungen für Ihren Unterricht. Diese Empfehlungen beziehen sich nicht nur auf den Mathematikunterricht. Häufig sind Schüler mit Dyskalkulie auch in anderen Fächern (z. B. Physik, Chemie etc.) ebenfalls auf wohlwollende Unterstützung angewiesen oder benötigen zusätzliche Motivation. Bleiben Sie mit den Eltern (und Schüler) im Gespräch und treffen Sie – in Absprache mit den Eltern – im Rahmen Ihres pädagogischen Ermessensspielraums entsprechende Entscheidungen, um den Schüler auch im Unterricht bestmöglich zu unterstützen.

Möglichkeiten der individuellen Unterstützung (Auswahl) **(nicht bei Leistungsbeurteilungen/Klassenarbeiten)**

Eine ausführliche Auflistung finden Sie in unserem BVL-Ratgeber 10²¹.

- Zeitzugabe
- Unterteilung mathematischer Aufgaben in kleinere Einheiten
- Bereitstellen und Zulassen von Hilfsmitteln
- Reduzierung der Komplexität von Textaufgaben
- übersichtliche Gestaltung von Arbeitsblättern und Tafelbildern
- Zulassen von veränderten Verfahren bei aktuellen Stoffinhalten (z. B. schriftlich statt mündlich)
- Feedback zu Aufgaben auf unterschiedlichen Ebenen (gedankliche und sachliche/rechnerische Richtigkeit, Genauigkeit), Aufzeigen individueller Lernfortschritte
- differenzierte Hausaufgabenstellung (Orientierung an der individuellen Lernausgangslage, ggf. mit zeitlicher Begrenzung)

Gerne beraten wir Sie dazu.

²⁰ Handreichung „Rechenschwierigkeiten verstehen“, Hg: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2020, Seite 8

²¹ BVL-Ratgeber 10 „Dyskalkulie in der Schule“, https://www.bvl-legasthenie.de/images/ratgeber/10_Dyskalkulie_Lehrer.pdf

Die **Arbeitshilfen für Schulleitungen** betonen die Wichtigkeit der kontinuierlichen und individuellen Förderung sowie Beratung mit entsprechenden besonderen Unterstützungsmaßnahmen.

Einzige Aussage zu möglichen unterstützenden Maßnahmen ist folgender Hinweis:

„... Inhalte und Formen solcher Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwäche sind im Einzelfall bestmöglich auf mathematische Basiskompetenzen abgestimmt und können im Rahmen der pädagogischen Gestaltungsspielräume ggfs. auch räumliche oder zeitliche Unterstützungsmaßnahmen wie die Ermöglichung eines reizfreien Arbeitsplatzes bzw. eine Zeitzugabe umfassen.“²²

Mögliche Maßnahmen (Auswahl)

- verlängerte Arbeitszeiten
- Bereitstellen technisch-didaktischer Hilfsmittel
- Berücksichtigung der Richtigkeit von Teilschritten und Teilergebnissen

Es ist stets zu prüfen, welche Maßnahmen der jeweilige Schüler benötigt, um sein individuelles „Handicap“ bestmöglich auszugleichen. Denn es gibt nicht „die Dyskalkulie“: Ausprägungen und Schweregrade können sehr unterschiedlich sein.

Bitte beachten Sie:

In den Arbeitshilfen für die gymnasiale Oberstufe und Abiturprüfung, für das Berufs- sowie Weiterbildungskolleg wird ausgeführt, dass die Dyskalkulie nicht im Rahmen eines Nachteilsausgleichs berücksichtigt werden kann.

²² Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Primarstufe – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen, https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/1-Arbeitshilfe_Primarstufe.pdf, aufgerufen am 27.04.2022

4 Zusammenarbeit Elternhaus und Schule

Die Eltern erwarten von der Schule angemessene und effektive Unterstützung und Förderung ihrer Kinder.

Eltern sind über den Förderplan und anstehende Fördermaßnahmen ausführlich zu informieren (LRS-Erlass 5.). Es sollte ein regelmäßiger Austausch zwischen Elternhaus, Schule und Therapeut stattfinden.

Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW²³ gibt Zeitangaben als Orientierung für das Tagespensum an Hausaufgaben.

Der Erlass gibt dabei vor, dass Hausaufgaben die Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit des Schülers berücksichtigen.

In vielen Schulen hat sich auch die Einrichtung eines „runden Tisches“ bzw. „Elternarbeitskreises Legasthenie/Dyskalkulie“ bewährt. Gerne beraten wir Sie dazu.

Unterstützung durch die Eltern

Eine Unterstützung durch die Eltern über den langen Zeitraum des schulischen Alltags ist dringend notwendig.

Wichtig ist, dass Eltern über das jeweilige Störungsbild der Legasthenie bzw. Dyskalkulie gut informiert sind, ihrem Kind den Rücken stärken und die (schulischen) Herausforderungen die Eltern-Kind-Beziehung nicht übermäßig belasten.

Mehr häusliches Üben bringt nicht automatisch mehr. Besser ist es, regelmäßig in kleineren Einheiten (wochentags 5–10 min.) zu üben, als das Kind mit langen Übungseinheiten zu überfordern. Das tägliche Üben unterstützt die Automatisierung.

Gerne beraten wir Eltern und geben Tipps zur häuslichen Förderung. Auf der Webseite unseres Landesverbandes NRW, www.ledy-nrw.de, finden Sie Beratungsangebote und Informationen zu unseren Selbsthilfegruppen in NRW.

23 RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 05.05.2015 (BASS 12-63 Nr. 3)

5 Best-Practice-Beispiele schulischer Förderung

2019 hat der BVL e. V. in Kooperation mit der Deutschen Kinderhilfe zum Aktionstag eine Auszeichnung für zukunftsweisende Förderkonzepte ins Leben gerufen. Ausgezeichnet wurden Best-Practice-Beispiele individueller schulischer Förderung für Schüler mit Legasthenie und Dyskalkulie.

Folgende Schulen aus Nordrhein-Westfalen wurden ausgezeichnet:

- **Förderkonzept der Bertolt-Brecht-Gesamtschule Bonn**
(Legasthenie und Dyskalkulie)
www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/schulwettbewerb/Konzept_BBG-Bonn.pdf
- **Konzept und Leitfaden der städtischen Gesamtschule Nettetal**
(Legasthenie)
https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/schulwettbewerb/Konzept_GS_Nettetal.pdf
https://www.bvl-legasthenie.de/images/static/pdfs/schulwettbewerb/Nachteilsausgleich_Leitfaden_2019.pdf



6 Link-Tipps

- **Webseite des BVL**
www.bvl-legasthenie.de
- **Webseite des BVL für Mitglieder und Interessierte in NRW**
www.ledy-nrw.de
- **BVL-Ratgeber zu den Themen Legasthenie und Dyskalkulie**
www.bvl-legasthenie.de/service/literatur-infomaterial.html
- **LRS-Erlass, Verordnungen und Handreichungen des Ministeriums für Schule und Bildung (Auswahl)**
 - Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 7. 1991 (BASS 14-01.Nr. 1)
<https://bass.schul-welt.de/280.htm>
 - APO-GOST. Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (BASS 13-32 Nr. 3.1)
<https://bass.schul-welt.de/9607.htm>
 - APO-BK. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Berufsgängen des Berufskollegs (BASS 13-33 Nr. 1.1)
<https://bass.schul-welt.de/3129.htm>
 - Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der
Primarstufe – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen
<https://www.schulministerium.nrw/gewaehrung-von-nachteilsausgleichen>

Sekundarstufe I

<https://www.schulministerium.nrw/gewaehrung-von-nachteilsausgleichen>

Gymnasiale Oberstufe sowie für die Abiturprüfung

<https://www.schulministerium.nrw/gewaehrung-von-nachteilsausgleichen>

Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs – einschließlich der Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses an Abendrealschulen sowie der Abiturprüfung an Abendgymnasien und Kollegs

<https://www.schulministerium.nrw/gewaehrung-von-nachteilsausgleichen>

Berufskolleg

<https://www.schulministerium.nrw/gewaehrung-von-nachteilsausgleichen>

- **Hinweise und Materialien für einen systematischen Rechtschreibunterricht in der Primarstufe in NRW – Handreichung**
<https://www.qwa-lis.nrw.de/schulentwicklung-nrw/unterricht/sprache/grundwortschatz-nrw>
- **Leseförderung**
Lesekompetenz gezielt fördern – Leseschwierigkeiten vermeiden – Handreichung des Ministeriums NRW
<https://stift-deutschunterricht.de/lesen/>
- **Leseförderung und KI**
<https://www.qwa-lis.nrw.de/schulentwicklung-nrw/schulentwicklung/uebergreifende-themen/individuelle-foerderung/projekte-1>
- **Rechenschwierigkeiten vermeiden – Hintergrundwissen und Unterrichtsanregungen für die Schuleingangsphase**
https://broschuerenservice.nrw.de/msb-duesseldorf/shop/Rechenschwierigkeiten_vermeiden/23

→ **Informationen QUA-LIS NRW zur individuellen Förderung**
<https://www.qwa-lis.nrw.de/schulentwicklung-nrw/schulentwicklung/uebergreifende-themen/individuelle-foerderung>

→ **Auch Bezirksregierungen und schulpsychologische Beratungsstellen bieten hilfreiches Informationsmaterial an. (Auswahl)**

- **Regionale Schulberatungsstelle des Kreises Borken**
<https://rsb-borken.de/schulpsychologische-themen>
- **Kreis Paderborn**
www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn-wAssets/docs/77-psychologische-beratungsstelle/weiteres/Informationen-fuer-Eltern-und-Lehrkraefte-zu-Rechenschwierigkeiten.pdf
- **Kreis Minden-Lübbecke**
<https://www.minden-luebbecke.de/Service/Regionale-Schulberatungsstelle/Schulpsychologische-Themen-Infos-und-Downloads/LRS-Hinweise-f%C3%BCr-Eltern-und-Lehrkr%C3%A4fte/>

<https://www.minden-luebbecke.de/Service/Regionale-Schulberatungsstelle/Schulpsychologische-Themen-Infos-und-Downloads/Rechenschwierigkeiten/>

7 Wir über uns

Sie sind nicht allein. – Gemeinsam für Ihre Ziele.

Als Selbsthilfeverband nehmen wir die Interessen von Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie sowie ihrer Angehörigen wahr. Seit mehr als vier Jahrzehnten geben wir (überwiegend) ehrenamtlich unser Wissen und unsere Erfahrungen an unsere Mitglieder weiter.

Der wissenschaftliche Beirat des BVL ist seit Verbandsgründung eine feste Instanz des Bundesverbandes. Durch seine Expertise in den Bereichen Dyskalkulie und Legasthenie sichert er höchste Beratungsqualität und fachliche Kompetenz.

Holen Sie sich Unterstützung, Rückhalt und neue Perspektiven. Wir vom BVL helfen und vertreten Ihre Interessen.



Mitglied werden

Nehmen Sie die Geschicke in die Hand und gestalten Sie aktiv die Zukunft Ihres Kindes - mit den richtigen Strategien und Maßnahmen. Werden Sie Teil von Deutschlands größtem Selbsthilfeverband für Menschen mit Legasthenie und Dyskalkulie. Je mehr Stimmen wir vereinen, desto stärker können wir die Interessen unserer Mitglieder vertreten.

Wir helfen aktiv und geben Informationen und Tipps weiter für einen guten Umgang mit den Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten bzw. Rechenschwierigkeiten Ihres Kindes/Schülers. Wir begleiten Eltern auf dem Weg von der Diagnose zur Wahl der passenden Förderung, geben Tipps für schwierige Hausaufgaben-Situationen und wollen dabei den Blick auch auf das Positive lenken.

Aus eigener Erfahrung wissen wir, dass dieser Weg nicht immer einfach ist. Wir wissen aber auch, wie man sich diesem komplexen Thema erfolgreich stellt und man gemeinsam mit seinem Kind einen guten Weg findet, damit umzugehen

Wir geben Ihnen Antworten, auch auf Fragen, die Ihnen vielleicht noch gar nicht so bewusst waren.

Ihre Vorteile

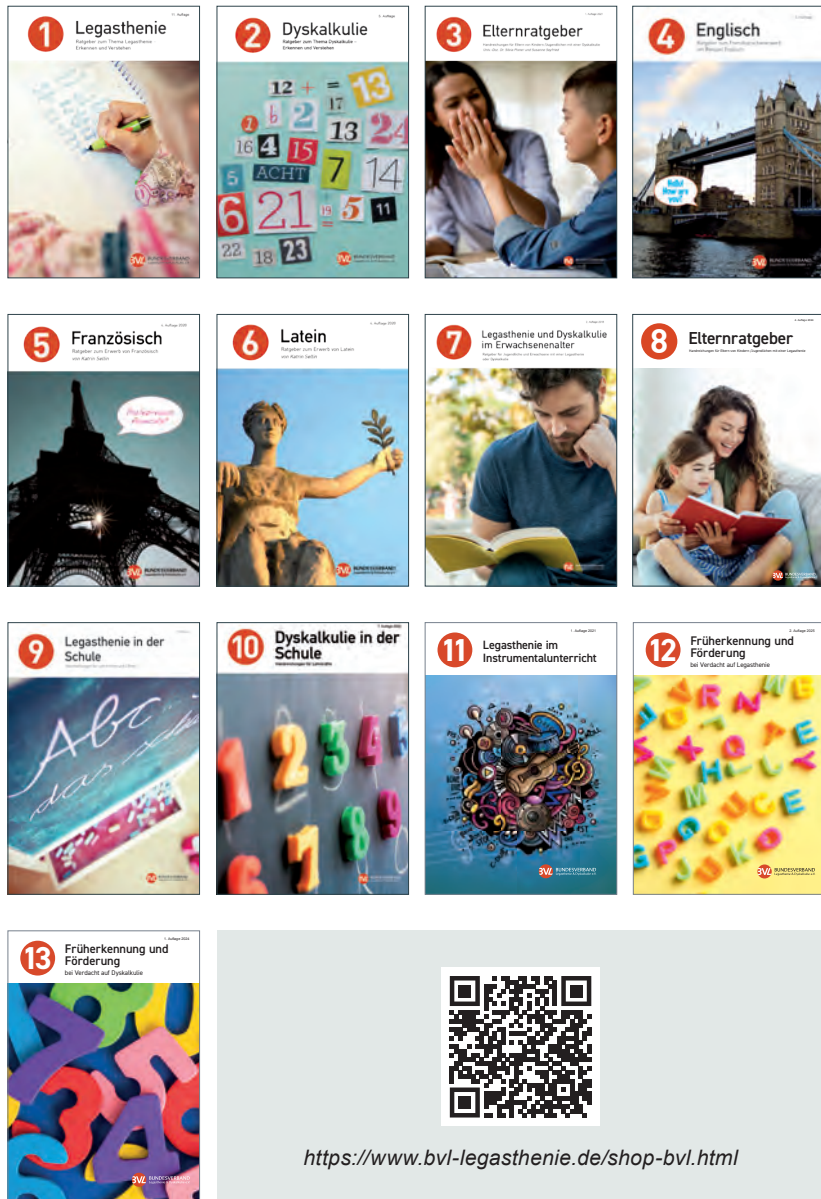
- individuelle Beratung und kompetente Unterstützung bei all Ihren Fragen
- Mitgliederbereich mit vielen hilfreichen Informationen
- 4 x jährlich BVL-Mitgliederzeitschrift LEDY
- kostenfreie Teilnahme am BVL-Online-Forum
- vergünstigte Teilnahmepreise bei Veranstaltungen
- Unterstützung, Hilfestellung und Austausch in Selbsthilfegruppen, bei Workshops und Vorträgen

Online-Beitrittserklärung unter
www.bvl-legasthenie.de/mitglied-werden.html



Die Ratgeber des BVL

www.bvl-legalasthenie.de/shop-bvl.html



8 Unsere Beratungsangebote

Sie haben Fragen?

Unsere kompetenten Ansprechpartner beraten Sie gerne. BVL-Mitgliedern bieten wir weiterführende individuelle Beratungsgespräche an.

- **Beratung Legasthenie**
Sandra Frisch
beratung@ledy-nrw.de
- **Beratung Dyskalkulie**
Christel Hanke
dyskalkulie@ledy-nrw.de
- **Infos zum LRS-Erlass und Nachteilsausgleich**
Anneke E. Zieres
Tel. 02393-170 322
Montag 17.00 – 19.00 Uhr
Freitag 11.00 – 12.00 Uhr
- **Beratung zu technischen Hilfsmitteln**
Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe II
Legasthenie in Studium und Beruf
Carsten Mertzen
beratung2@ledy-nrw.de

Informationen zu unseren Gruppen und Veranstaltungen vor Ort können Sie unserer Webseite www.ledy-nrw.de entnehmen.



www.ledy-nrw.de



Leben heißt gestalten.

Seit über 50 Jahren helfen wir Menschen,

ihren eigenen Weg zu gehen – mit Klarheit, Mut und so,

wie wir selbst einst unseren Weg gegangen sind:

Kompetent. Stark. Ins Leben!